



Universität Karlsruhe (TH)

Der Rektor

Amtliche Bekanntmachung

2005

Ausgegeben Karlsruhe, den 17. März 2005

Nr. 6

I n h a l t

Seite

Prüfungs- und Studienordnung der Universität Karlsruhe (TH) für den internationalen Weiterbildungsstudiengang mit Master-Abschluss in „Utilities and Waste – Sustainable Processing“	16
---	-----------

**Prüfungs- und Studienordnung der Universität Karlsruhe (TH) für den
internationalen Weiterbildungsstudiengang mit
Master-Abschluss in „Utilities and Waste – Sustainable Processing“**

vom 7. März 2005

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg hat der Senat der Universität Karlsruhe am 15. Februar 2005 die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung für den internationalen Weiterbildungsstudiengang mit Master-Abschluss in „Utilities and Waste – Sustainable Processing“ beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 7. März 2005 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck des Studiengangs und der Prüfungen
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren zu den Prüfungen
- § 5 Art der Prüfungsleistungen
- § 6 Schriftliche Prüfungen
- § 7 Mündliche Prüfungen
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 10 Wiederholung von Prüfungen
- § 11 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 Prüfungskommission
- § 13 Prüfende und Beisitzende

II Masterprüfung

- § 14 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 15 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 16 Masterarbeit
- § 17 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Diploma Supplement
- § 18 Masterurkunde
- § 19 Bescheid über Nicht-Bestehen

III Schlussbestimmungen

- § 20 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 21 Akteneinsicht
- § 22 In-Kraft-Treten

I. Allgemeines

§ 1 Zweck des Studiengangs und der Prüfungen

Ziel des Studiums ist es, die Studierenden auf eine Berufstätigkeit auf den Gebieten der Versorgung mit Gas und Wasser, der Abfallentsorgung und generell der Energieverfahrenstechnik vorzubereiten. Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Internationalen Weiterbildungsstudiengangs „Utilities and Waste – Sustainable Processing“. Mit ihr wird festgestellt, ob der Prüfling die notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität den akademischen Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes, Sprache

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden soll (Regelstudienzeit), beträgt vier Semester einschließlich der Masterarbeit.

(2) Das Studium besteht aus dem Besuch von Lehrveranstaltungen in den vorgeschriebenen Fächern (§ 15) und aus dem Anfertigen einer Masterarbeit (§ 16). Lehrveranstaltungen werden in Form von Vorlesungen oder Vorlesungen mit Übungen bzw. Praktika und in Form von Projektarbeiten angeboten.

(3) Das Studium ist modular aufgebaut und umfasst Module des Pflichtbereichs, des Wahlpflichtbereichs sowie Module nach freier Wahl der Studierenden. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 120 Leistungspunkte (LP; analog dem ECTS System) erworben werden. Die in einem Modul zu erbringende Studienleistung ist im Modulhandbuch aufgeführt. Die LP der einzelnen Module werden nach einem positiven Ergebnis der Erfolgskontrolle dem Prüfling gutgeschrieben.

(4) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 67 Semesterwochenstunden (SWS), entsprechend 90 Leistungspunkten (LP). Davon entfallen auf den Pflichtbereich ohne das Fach Sprache 52 LP (39 SWS), den Wahlpflichtbereich 24 LP (12 SWS) und die freien Fächer 8 LP (4 SWS). Das Fach Sprache mit 6 LP (12 SWS) beinhaltet für die ausländischen Studierenden den Besuch eines Deutschkurses und für die inländischen Studierenden die Belegung von Sprachkursen einer Sprache Ihrer Wahl außer Englisch.

(5) Die Lehrveranstaltungen gemäß § 15 sind in den ersten drei Semestern zu belegen. Die Masterarbeit (Umfang 6 Monate, 30 LP) wird im vierten Semester durchgeführt und bildet den Abschluss des Masterstudiums.

(6) Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden komplett in englischer Sprache abgehalten. Im Rahmen der freien Fächer werden auch Vorlesungen in deutscher Sprache angeboten.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren zu den Prüfungen

(1) Zu Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer

1. im internationalen Weiterbildungsstudiengang mit Masterabschluss in Utilities and Waste an der Universität Karlsruhe (TH) eingeschrieben ist und
2. seinen Prüfungsanspruch im Internationalen Weiterbildungsstudiengang mit Masterabschluss in Utilities and Waste oder in einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland nicht verloren hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zu Prüfungen ist schriftlich beim Studienbüro der Universität einzureichen. Dem Antrag ist eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden sind oder ein Prüfungsverfahren läuft, beizufügen:

(3) Über die Zulassung zu Prüfungen entscheidet das Studienbüro der Universität. Der Prüfling gilt als zugelassen, wenn ihm die Zulassung nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags versagt wird. Die Zulassung zur Prüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
3. die zu prüfende Person die Masterprüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 5 Art der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. schriftliche Prüfungen (§ 6),
2. mündliche Prüfungen (§ 7),
3. die Masterarbeit (§ 16).

(2) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission dem Prüfling zu gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(3) Die Prüfungen werden in Englisch durchgeführt. Die Wahlpflichtfächer und die freien Fächer können in Deutsch geprüft werden.

§ 6 Schriftliche Prüfungen

In Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

§ 7 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen von mehreren prüfenden Personen (Kollegialprüfung) oder einer prüfenden in Gegenwart einer beisitzenden Person abgehalten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Prüfungskommission. Jede zu prüfende Person wird in einem Fach nur von einer prüfenden Person geprüft. Vor der Festlegung der Note hört die prüfende Person die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden prüfenden Personen.

(3) Die Prüfungszeit beträgt bei mündlichen Prüfungen in den Wahlpflichtfächern in der Regel etwa 45 Minuten, maximal etwa 60 Minuten, sonst etwa 30 Minuten pro Prüfling und Fach.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungen und evtl. besondere Ereignisse im Prüfungsverlauf sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfenden bzw. von der beisitzenden Person geführt wird und von den Prüfenden und ggf. von der beisitzenden Person zu unterzeichnen ist.

(5) Bei mündlichen Prüfungen sind Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze und auf Antrag als Zuhörerschaft zuzulassen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Notengebung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag der zu Prüfenden ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Jede Leistung wird mit einer Note aus der deutschen Notenskala und einer Note aus der ECTS Notenskala bewertet.

(2) Die deutsche Notenskala lautet:

Note	Definition
1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischennoten durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die ECTS-Notenskala lautet:

ECTS-Grade	Quote*
A	10
B	25
C	30
D	25
E	10
FX	nicht bestanden – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden
F	nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

* Prozentsatz der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten.

Die ECTS-Note gibt als relative Note Auskunft über die Leistung der Kandidatin bzw. des Kandidaten im Vergleich zur Leistung der übrigen Kandidatinnen bzw. Kandidaten. Die ECTS-Note „A“ erhalten die Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die zu den besten 10 Prozent der jeweiligen Prüfung zählen. Für die ECTS-Noten „B“ bis „E“ gilt Entsprechendes. Die ECTS-Noten „FX“ bzw. „F“ werden an die Kandidatinnen bzw. Kandidaten vergeben, deren Prüfung mit „5,0“ bewertet wird.

(4) Leistungspunkte werden nur für bestandene Modul- oder Modulteilprüfungen vergeben. Eine Modulteilprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Eine Modulprüfung, die aus mehreren Modulteilprüfungen besteht, ist bestanden, wenn alle ihr zugeordneten Modulteilprüfungen bestanden sind. In diesem Fall errechnet sich die Modulnote aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

(5) Eine aus Einzelnoten gemittelte Note lautet:

Note	Definition
$\leq 1,5$	sehr gut
$\leq 2,5$	gut
$\leq 3,5$	befriedigend
$\leq 4,0$	ausreichend
$> 4,0$	nicht ausreichend

Bei der Bildung des Durchschnitts wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Der so gebildeten Note wird eine ECTS-Note gemäß Absatz 3 zugeordnet.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn zu Prüfende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn ohne triftige Gründe der Rücktritt nach Beginn der Prüfung erfolgt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Abmeldung von einer schriftlichen (Teil-) Prüfung ohne Angabe von Gründen ist bis zur Ausgabe der Prüfungsaufgaben möglich. Bei mündlichen Prüfungen muss der Rücktritt spätestens drei Werktage vor dem betreffenden Prüfungstermin erklärt werden. Die Abmeldung hat gegenüber dem Prüfer bzw. der Prüferin zu erfolgen.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des bzw. der zu Prüfenden bzw. eines von ihm bzw. ihr allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Bei einem Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfern oder aufsichtführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die Prüfungskommission den zu Prüfenden bzw. die zu Prüfende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der bzw. die zu Prüfende kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 von der Prüfungskommission überprüft werden. Die Prüfungskommission muss belastende Entscheidungen den betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitteilen, begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(5) Werdende Mütter müssen in der Regel in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung und bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung nicht an Prüfungen teilnehmen. § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (Regelung für Früh- und Mehrlingsgeburten) gilt entsprechend. Anträge auf Inanspruchnahme des Mutterschutzes sind an die Prüfungskommission zu richten.

§ 10 Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Fachprüfungen oder Teilprüfungen können einmal wiederholt werden. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so sind nur die nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(2) Die Wiederholungsprüfung soll zum nächst möglichen Prüfungstermin abgelegt werden, sie muss spätestens an den zum übernächsten Semester gehörenden Prüfungsterminen abgelegt werden. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat

die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. In diesem Fall kann die Prüfungskommission eine Fristverlängerung genehmigen.

(3) Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so findet eine mündliche Nachprüfung im gleichen Prüfungszeitraum statt, deren Ergebnis die Fachnote bestimmt. Die Note der mündlichen Nachprüfung kann nur "ausreichend (4,0) oder "nicht ausreichend" (5,0) lauten.

(4) Im Masterstudium ist jeweils eine Zweitwiederholung einer Pflichtfach-, Wahlpflichtfachprüfung oder der Prüfung eines freien Faches zulässig. Der Antrag auf Zulassung zu einer weiteren Zweitwiederholung ist spätestens acht Wochen vor der Prüfung an die Prüfungskommission zu richten. Über den Antrag entscheidet die Prüfungskommission. Im Fall der Ablehnung entscheidet der Rektor.

§ 11 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in denselben Fächern eines Master- und Diplommstudiengangs für Chemieingenieurwesen und/oder Verfahrenstechnik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Internationalen Weiterbildungsstudienganges mit Masterabschluss in Utilities and Waste im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Die Anerkennung von Teilen der Masterprüfung kann im Umfang von höchstens der Hälfte der Fachprüfungen geschehen. Die Masterarbeit kann nicht anerkannt werden.

(4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Über die Gleichwertigkeit von Studien- bzw. Prüfungsleistungen entscheidet die Prüfungskommission. Sie kann zuvor eine Fachvertreterin oder einen Fachvertreter hören. Soweit es um die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen geht, kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden, falls keine Äquivalenzvereinbarungen bzw. Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften vorliegen.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, so werden die Noten im Falle der Vergleichbarkeit der Notensysteme übernommen bzw. umgerechnet und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Andernfalls wird die Prüfungsleistung mit dem Vermerk „anerkannt“ aufgenommen. Die Leistungspunkte der anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet oder entsprechend Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen ermittelt.

§ 12 Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission ist für die Organisation der Prüfungen und die Entscheidung in Prüfungsangelegenheiten zuständig, soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist. Sie achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Sie berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Sie gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(2) Die Prüfungskommission setzt sich wie folgt zusammen: Drei Professorinnen bzw. Professoren, eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes, eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der an der Fakultät immatrikulierten Studierenden mit beratender Stimme. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Die Mitglieder der Prüfungskommission werden vom Fakultätsrat bestellt, die Vertreterin bzw. der Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes auf Vorschlag der im Fakultätsrat vertretenen Mitglieder des wissenschaftlichen Dienstes, die Vertreterin bzw. der Vertreter der an der Fakultät immatrikulierten Studierenden auf Vorschlag der studentischen

Mitglieder des Fakultätsrates. Die bzw. der Vorsitzende und ihr bzw. sein Stellvertreter müssen Beamte auf Lebenszeit sein.

(3) Die Mitglieder der Prüfungskommission haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Die Mitglieder der Prüfungskommission, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13 Prüfende und Beisitzende

(1) Die Prüfungskommission bestellt die Prüferinnen bzw. Prüfer. Sie kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die mündlichen Prüfungen die Prüferin bzw. den Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen bzw. Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(2) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professorinnen und Professoren, Hochschul- und Privatdozentinnen und -dozenten befugt. Wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn Professorinnen und Professoren, und Hochschuldozentinnen und -dozenten nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können als Prüferin bzw. Prüfer bestellt werden, wenn Ihnen nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit auf ihren Antrag vom Fakultätsrat die Prüfungsbefugnis übertragen wurde.

(3) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend im Rahmen einer Lehrveranstaltung erbracht werden, ist zur Prüferin bzw. zum Prüfer bestellt, wer die Lehrveranstaltung leitet.

(4) Beisitzender kann nur werden, wer mindestens die Diplomprüfung in den Fachrichtungen Chemieingenieurwesen oder Verfahrenstechnik oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat und Mitglied der das Prüfungsfach vertretenden Fakultät der Universität Karlsruhe (TH) ist.

II. Masterprüfung

§ 14 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer

- a) die erfolgreiche Teilnahme an den in § 15 Abs. 2 lit. a) aufgeführten Praktika und den erfolgreichen Abschluss der in § 15 Abs. 2 lit. c) aufgeführten Designarbeit nachweisen kann,
- b) alle Prüfungen in den Pflichtfächern, Wahlpflichtfächern und den freien Fächern bestanden hat.

§ 15 Umfang und Art der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus der Masterarbeit (§ 16) und folgenden Prüfungsabschnitten.

(2) Zum ersten Prüfungsabschnitt gehören

- a) die Teilnahme an den Praktika
 - Basic Experimental Work (4 LP, 4 SWS)
 - Laboratory Work in Fuels, Combustion, Waste, Water (12 LP, 12 SWS)
- b) die Prüfungen in den Pflichtfächern
- c) Design Project (6 LP, 6 SWS)

(3) Zum zweiten Prüfungsabschnitt gehören die Wahlpflichtfächer, die freien Fächer und die Masterarbeit mit dem Kolloquium.

(4) Die Pflichtfächer sind

- Sprach-Kurs (6 LP 12 SWS)
- Phenomena of Storage, Transport and Conversion I und II (10 LP, 7 SWS)
- Introduction to Utilities and Waste (4 LP, 2 SWS)
- Utility Facilities I (Operation) (8 LP, 4 SWS)
- Utility Facilities II (Management and Economics) (4 LP, 2 SWS)
- Utility Facilities III (Design) (4 LP, 2 SWS)

(5) Die Wahlpflichtfächer (Hauptfächer) und die freien Fächer (Nebenfächer) sollen dazu dienen, das Studium in bestimmten Richtungen zu vertiefen. Das Angebot und die Zusammensetzung der Wahlpflichtfächer regelt der Studienplan. Es sind zwei Wahlpflichtfächer mit Stoff im Umfang von mindestens je 12 LP (bzw. 6 SWS) und ein oder mehrere Freie Fächer mit Stoff im Umfang von zusammen mindestens 8 LP (bzw. 4 SWS) zu wählen. Als freie Fächer können Fächer aus dem Fächerkatalog gewählt werden, die nicht im zusammengestellten Wahlpflichtfach enthalten sind, oder verwandte Fächer aus dem gesamten Angebot der Fakultät Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik. Die Prüfungskommission berät die Studierenden bei der Zusammenstellung der freien Fächer. Die Zusammenstellung der freien Fächer bedarf der Genehmigung durch die Kommission.

(6) Die Prüfungen in den Wahlpflicht- und den freien Fächern werden mündlich, die Prüfungen in den Pflichtfächern schriftlich durchgeführt. Für die Prüfungen in den Wahlpflichtfächern werden mindestens dreimal im Jahr Prüfungstermine angesetzt. Die Prüfungskommission kann weitere Prüfungstermine festlegen. Für die Prüfungen in den freien Fächern sind die Termine zwischen dem zu Prüfenden bzw. der zu Prüfenden und dem jeweiligen Dozenten zu vereinbaren.

(7) Von den Studierenden ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der Praktika zu erbringen. Aus dieser Prüfungsleistung wird keine Note gebildet.

§ 16 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, ein Problem aus der gewählten Studienrichtung selbstständig, nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann und soll mit einem der gewählten Wahlpflichtfächer in Verbindung stehen.

(2) Die Masterarbeit wird von einer Professorin bzw. einem Professor oder einer Hochschul- oder Privatdozentin bzw. einem -dozenten ausgegeben und betreut, der bzw. die in der Regel Mitglied der Fakultät ist und ein Wahlpflichtfach vertritt. Thema und Ausgabedatum werden der Prüfungskommission von der die Aufgabe stellenden Person schriftlich mitgeteilt. Auf Antrag sorgt der bzw. die Vorsitzende der Prüfungskommission dafür, dass der Prüfling zum vorgesehenen Zeitpunkt das Thema einer Masterarbeit erhält.

(3) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Arbeit beträgt 6 Monate. Die Frist kann nur in begründeten Ausnahmefällen von der Aufgaben stellenden Person im Einvernehmen mit der Prüfungskommission auf maximal 9 Monate verlängert werden, wenn der Prüfling die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Eine Unterbrechung der Master-Arbeit ist nur zulässig, wenn entsprechende gesundheitliche Gründe vorliegen. Über die Genehmigung einer Unterbrechung entscheidet die Prüfungskommission. Sie kann zur Glaubhaftmachung ein ärztliches Zeugnis verlangen. Das Thema für die Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(4) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der Prüfungskommission abzuliefern und mit den Erklärungen des Prüflings,

- dass die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und
- dass die Arbeit in die Bibliothek eingestellt und vervielfältigt werden darf,

zu versehen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Masterarbeit wird von der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Masterarbeit und einer weiteren Prüferin bzw. einem weiteren Prüfer bewertet. Mindestens eine bzw. einer von diesen muss Professorin bzw. Professor sein. Sie bewerten die Masterarbeit unabhängig voneinander mit der in § 8 Abs. 2 genannten deutschen und in § 8 Abs. 3 genannten ECTS Notenskala. Kommen diese

nicht zu einer übereinstimmenden Bewertung, holt die Prüfungskommission die Bewertung einer weiteren Prüferin oder eines weiteren Prüfers ein. In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem Durchschnitt der drei Einzelbewertungen; § 8 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. Prüferinnen bzw. Prüfer können nur Professorinnen und Professoren, Hochschul- und Privatdozentinnen und -dozenten sein.

(6) Die Erstellung der Masterarbeit schließt ein Kolloquium ein. Das Kolloquium mit einer Vortragsdauer von etwa 30 Minuten und anschließender Diskussion wird mit 20 % bei der Notenfindung berücksichtigt.

(7) Ist die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet oder nicht fristgerecht abgeliefert worden, so ist dem Prüfling auf Antrag ein neues Thema zu stellen, sofern dieser Antrag innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Abgabefrist der ersten Masterarbeit gestellt wird. Ist dies nicht der Fall oder wird auch die zweite Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet bzw. nicht fristgerecht abgeliefert, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 17 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in den Prüfungsleistungen nach § 15 und der Masterarbeit nach § 16 insgesamt 120 Leistungspunkte erworben worden sind.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten sowie der Masterarbeit. Die Gesamtnote wird nach der deutschen Notenskala mit der ersten Nachkommastelle ausgewiesen. Alle anderen Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen. Zusätzlich wird die Gesamtleistung durch eine nach § 8 Abs. 3 ermittelte ECTS-Note bezeichnet.

Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend

Bei der Bildung des Durchschnitts wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Nach bestandener Masterprüfung erhält der Prüfling in der Regel innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das folgende Angaben enthält:

1. die Gesamtnote entsprechend der deutschen und der ECTS-Notenskala,
2. das Thema der Masterarbeit mit den Bewertungen nach deutscher und ECTS-Skala und den Namen des Aufgabensteller bzw. Aufgabenstellerinnen,
3. die Module mit der Anzahl der Leistungspunkte, Namen der Prüfenden und den Noten nach den beiden Skalen bzw. dem Vermerk „anerkannt“.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und wird von der Dekanin bzw. dem Dekan und von der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(5) Auf Antrag erhält die Studentin bzw. der Student ein in englischer Sprache ausgestelltes „Diploma Supplement“, welches das Datum des Zeugnisses trägt und von der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen wird.

§ 18 Masterurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt, in dem die Verleihung des akademischen Mastergrades (abgekürzt: „M.Sc.“) beurkundet wird. Diese Urkunde wird von der Rektorin bzw. dem Rektor der Universität Karlsruhe (TH) und von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät für Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik (CIW/VT) unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(2) Auf Antrag des Prüflings werden Zeugnis und Urkunde in englischer Sprache ausgestellt.

§ 19 Bescheid über Nicht-Bestehen

(1) Über eine endgültig nicht bestandene Masterprüfung erteilt die Prüfungskommission dem Prüfling einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(2) Auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung wird dem Prüfling eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen mit Angabe der Leistungspunkte, der Namen der Prüfenden und der Noten, ferner die zum Bestehen noch fehlenden Prüfungsleistungen sowie den Vermerk enthält, dass die Masterprüfung insgesamt nicht bestanden ist. Dasselbe gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.

III. Schlussbestimmungen

§ 20 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfungskommission die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklären.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21 Akteneinsicht

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens ist dem Prüfling auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakten zu gewähren. Prüfungsakten sind fünf Jahre, beginnend mit dem Abschluss des Prüfungsverfahrens, aufzubewahren.

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe in Kraft.

Karlsruhe, den 7. März 2005

*Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Rektor)*